

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Schwyz¹

und

- 1. dem Verein zur Förderung der Jugendmusikschule Schwyz (VFJMS)*
- 2. der Streichinstrumentenstiftung Eichhorn*

betreffend

Miete und Unterhalt der Instrumente und Unterrichtsmaterialien des Vereins und der Stiftung.

Art. 1

¹ Der Verein ist Besitzer des Materials, das ihm überlassen worden ist oder das er selber angeschafft hat (Instrumente und Unterrichtshilfen).

² Der Verein verwaltet das Material der Streichinstrumentenstiftung Eichhorn.

Art. 2

Der Verein schafft nach eigenem Ermessen neue Materialien für die JMS und die Stiftung Eichhorn an.

Art. 3

Der Verein führt eine Kartothek der Instrumente, getrennt nach denen des Vereins und der Stiftung, ebenso ein Inventar der Unterrichtshilfen und der Musikalien.

Art. 4

Die Gemeinde stellt unentgeltlich den Raum für die Lagerung und Verwaltung zur Verfügung.

Art. 5

Die JMS als Verwaltungszweig der Gemeinde organisiert die Lagerung, den Verleih und den Unterhalt des gesamten Materials (JMS und Stiftung).

Art. 6

Der Verein ist in Zusammenarbeit mit der JMS für das Rechnungswesen zuständig.

Art. 7

¹ Für Instrumente, die den Musikschülern zu privatem Gebrauch ausgeliehen werden, wird eine Mietgebühr erhoben.

² Die Mietgebühren werden vom Verein festgelegt. Sie sind so zu gestalten, dass die Kosten für den Unterhalt, die Administration und für Ersatzanschaffungen gedeckt sind.

³ Mehreinnahmen verwendet der Verein zur Lösung seiner übrigen statutari-schen Aufgaben.

¹ Der Gemeinderat stimmte der Vereinbarung am 16. Dezember 1994 zu; die Vereinbarungspartner genehmigten diese am 21. Juni 1994.

Art. 8

Der Verein entrichtet der Gemeinde für die administrativen Arbeiten der JMS (Sekretariat) eine jährliche Pauschale von Fr. 3000.– (100 Arbeitsstunden/Jahr). Die Pauschale kann von der Gemeinde alle zwei Jahre der Teuerung und eventuell andern Änderungen angepasst werden.

Art. 9

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Jeweils im Januar reicht der Verein dem Gemeinderat die Rechnung ein, getrennt nach Verein und Stiftung, zur Kenntnisnahme und Kontrolle.